

stehende", woraus deutlich hervorgeht, daß man die Besetzung nicht bloß der damals schon bestandenen Stellen, sondern auch der später hinzugekommenen Demjenigen zusprechen wollte, welcher das Collaturrecht über die älteren Schulstellen bis dahin ausgeübt hatte. Es handelt sich demnach auch nicht um ein älteres historisches Recht, welchem das Ministerium eine Concession machen könnte, wie der Abg. Rüger bemerkte, wenn man in Anspruch nimmt, daß das Ministerium auf die Besetzung der neuen Stellen Verzicht leisten und diese den Stadträthen und Gemeinden überlassen soll; ich müßte eine solche Concession für unzweckmäßig halten; denn die Theilung des Patronat- und Collaturrechtes an einer und derselben Schulanstalt ist gewiß nicht förderlich für das Gedeihen derselben. Wenn die Patrone sich nicht mit einander einverstehen, wenn z. B. der Collator der oberen, älteren Stellen bei der Besetzung derselben auf die von dem andern Collator in den unteren Stellen angestellten Lehrer nicht Rücksicht nimmt, und so das Auf- rücken der Lehrer, an der Anstalt gehindert wird, so müssen mancherlei Störungen der Verhältnisse, dadurch herbeigeführt werden. Jedenfalls ist auch die höchste Schulbehörde diejenige, welche die Lehrerstellen am besten und zweckmäßigsten besetzen kann. Sie wird immer am besten im Stande sein, die Bedürfnisse jeder Schulanstalt zu beurtheilen. Sie hat unter allen Umständen die ausgebreitetste Personalkenntniß und wird daher immer den rechten Mann für jede Stelle zu finden wissen. Es bedarf daher der reiflichsten Erwägung, ob es zweckmäßig sei, daß die oberste Schulbehörde die Besetzung der Schullehrerstellen aus den Händen gebe und eine solche Frage ist bei Gelegenheit einer speciellen Petition keineswegs zu erledigen. Es wird auch den Gemeinden, die in allen Fällen ein votum negativum haben und vor welchen jeder designirte Lehrer eine Probe ablegen muß, damit sie ihn kennen lernen, hinlänglich Gelegenheit gegeben, sich über die Befähigung des Gewählten zu unterrichten und auszusprechen und das Ministerium hat oft die Erfahrung gemacht, daß Gemeinden, welche das Recht haben, ihre Schulstellen selbst zu besetzen, diese Besetzung in seine Hand legen, weil sie überzeugt sind, daß die höchste Schulbehörde die beste Wahl treffen wird.

Abg. Ziesler: Wenn demnächst der geehrte Herr Referent die Ansicht aussprach, daß, weil ich eingeräumt habe, daß die Stadträthe zu Schandau und Königstein nicht für sich das Collaturrecht in Anspruch zu nehmen gehabt hätten, damit schon das Gutachten der Deputation vollständig gerechtfertigt sei, so glaube ich ihm doch hierin widersprechen zu müssen; denn, wenn ich auch zugeben will, daß die Ausdrucksweise des Stadtraths zu Schandau in der vorliegenden Petition eine etwas unklare und zweideutige ist, so läßt sich doch voraussehen, daß der Stadtrath zu Schandau, dem die Bestimmung in §. 44 des Volksschulgesetzes unzweifelhaft bekannt ist, der also jeden-

falls weiß, daß die Ernennung und das Besetzungsrecht der Schulgemeinden auf die Schulvorstände übergegangen ist, so läßt sich doch voraussehen, meine ich, daß der gedachte Stadtrath mit seiner Petition keine andere Absicht verbunden hat, als das Collaturrecht für die Schulgemeinde, oder vielmehr für den Schulvorstand als deren Vertreter in Anspruch zu nehmen und selbst, wenn ich mich hierin täuschen sollte, so meine ich doch, daß die Deputation wenigstens darauf zukommen gehabt hätte, daß nicht das königliche Cultusministerium es sei, welches hinsichtlich der neu zu begründenden Lehrerstellen das Collaturrecht in Anspruch nehmen könne. Wenn weiter der Herr Referent erklärt hat, daß die Rechtsgrundsätze, welche ich in Bezug auf die Erwerbung des Collaturrechtes im Wege des Herkommens geltend gemacht habe, auch von Seiten des Cultusministeriums den Städten Schandau und Königstein gegenüber geltend gemacht werden könnten, so meine ich, daß das Cultusministerium, wenn es diese Grundsätze gegen Gemeinden und gegen deren ursprüngliches Besetzungsrecht geltend machen wollte, sich auf eine *petitio principii* stützen würde. Das Cultusministerium müßte es nämlich dann als eine ausgemachte Sache hinstellen, daß das Cultusministerium überhaupt und von Haus aus und ursprünglich der Träger aller Collaturrechte sei und diese letzteren von den Gemeinden nur erst durch besondere Rechtsacte erworben werden könnten. Wenn aber die Deputation selbst anerkannt hat, daß das Recht zur Besetzung neu zu fundirender Lehrerstellen in den Schulgemeinden natürlich und ursprünglich zustehendes sei, so glaube ich, geräth auch hier der Referent mit sich in Widerspruch. Der Herr Referent hat mir ferner eingehalten, die von mir geltend gemachten Grundsätze seien nur naturrechtlicher Art; auch dies kann ich nicht zugeben. Ich habe mich auf civilrechtliche Grundsätze bezogen; ich habe geltend gemacht, daß der Erwerb des Collaturrechtes durch Herkommen nur dann möglich sei und statuiert werden könne, wenn den Requisiten genügt werde, die in Bezug auf die Ersetzung discontinueller Rechte im Lande gelten. Der Herr Regierungscommissar hat mir, wenn ich ihn richtig verstanden, eingehalten, ich wäre nicht auf den Grund der Collaturrechte eingegangen; nun, ich glaube, ich bin gerade auf diesen Grund eingegangen; ich habe als ersten und natürlichen Grund der Collaturrechte die Dotation von Schulstellen geltend gemacht; ich habe aber dabei zugestanden, daß auch durch andere, besondere Rechtstitel das Collaturrecht erworben werden könne. Wenn freilich der Herr Regierungscommissar annimmt, daß Jemand schon dadurch auch für alle künftige zu creirenden Schulstellen das Collaturrecht erworben hat, daß er die bis jetzt bestehenden Stellen besetzt hat, so muß ich ihm hierin allerdings widersprechen, so muß ich mich auf den civilrechtlichen Grundsatz *quantum possessum, tantum praescriptum* wiederholt beziehen. Der Herr Regierungscommissar behauptete, es würde vom Mi-